Kanton Basel-Stadt

Basler Standortpaket: Verordnung zum Standortförderungsgesetz (StaföV)

Erstes Webinar vom 27. Juni 2025

Samuel Hess, Bereichsleiter Wirtschaft, Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt
Alen Zulji, Abteilungsleiter Basler Standortpaket, Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt

Agenda

1. Politische Beschlüsse & internationale Akzeptanz
2. Förderkriterien
3. Eckwerte und Fördersätze
4. Zeitplan Vollzug
5. Kommunikation und Inkrafttreten
6. Fragen & Diskussion

Bild: BaselTourismus

Politische Beschlüsse

Teilrevision Standortförderungsgesetz (StaföG)

- Förderkonzept breit abgestützt
- Kompromissvorschlag der WAK
- Grosse Mehrheit (81 Ja, 10 Nein, 7 Enthaltungen)
- Erfolgreiche Volksabstimmung am 18. Mai 2025

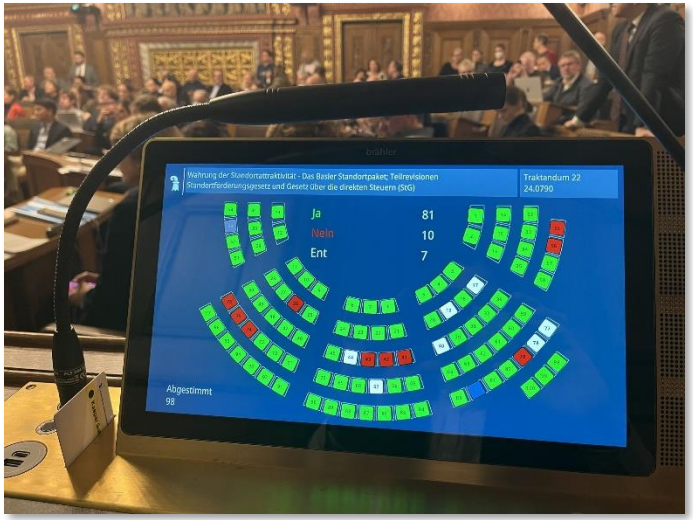

Teilrevision Steuergesetz

→ Erhöhung Gewinnsteuer für Unternehmen mit Gewinn ab 50 Mio. Franken (in Kraft ab 1.1.26)

Das Basler Standortpaket

Standortförderungsgesetz

Änderung vom 5. Februar 2025

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0790.01 vom 18. Juni 2024 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 24.0790.02 vom 9. Januar 2025,

beschliesst:

I.
Das Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 [1)] (Stand 1. Mai 2024) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Standortförderungsgesetz (StaföG)

§ 3a (neu)
Zusammenarbeit mit Dritten
[1] Der Regierungsrat arbeitet im Rahmen dieses Gesetzes aktiv mit der Wirtschaft sowie mit dem Bund und mit regionalen und lokalen Gemeinwesen im In- und Ausland zusammen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)
Programme zur Stärkung der Standortattraktivität (Überschrift geändert)
[1] Der Kanton kann Programme zur gezielten Stärkung der Standortattraktivität finanzieren oder sich an solchen finanziell beteiligen.
[2] Die Programme verbessern auf der Basis der bestehenden Stärken Basels die Standortfaktoren für Unternehmen und Institutionen.
[3] In Einzelfällen können im Rahmen der Programme Beiträge an einzelne Unternehmen oder Institutionen gewährt werden.

§ 5 Abs. 1 (geändert)
Standortförderungsfonds (Überschrift geändert)
[1] Zur Finanzierung der Programme und Beiträge gemäss § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.

§ 5d (neu)
Massnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt
[1] Der Kanton kann auf der Grundlage des massgebenden Geschäftsjahres Beiträge an im Kanton beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen gewähren, welche der Gewinnsteuer gemäss §§ 68 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 unterliegen und nicht von der Gewinnsteuerpflicht gemäss § 66 StG befreit sind.
[2] Handelt es sich bei der juristischen Person gemäss Abs. 1 um eine beschränkt steuerpflichtige juristische Person, wird zusätzlich mindestens eine qualifizierende Anlage im Kanton vorausgesetzt.
[3] Der Regierungsrat kann den Kreis der gesuchsberechtigten juristischen Personen einschränken.

Verordnung zum Standortförderungsgesetz
(StaföV)

Vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf §§ 5 Abs. 5 und 5m des Standortförderungsgesetzes (StaföG) vom 29. Juni 2006 [1)], unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],

beschliesst:

I.

1. Gegenstand und Zuständigkeiten

§ 1 Gegenstand
[1] Diese Verordnung regelt die Einzelheiten und den Vollzug der Massnahmen zur Stärkung der Standortattraktivität, namentlich:
a) der Programme und Beiträge gemäss § 4 StaföG;
b) der Massnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt gemäss §§ 5d ff. StaföG.

§ 2 Zuständigkeiten
[1] Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist mit Ausnahme der Bestimmungen über die Stadtbelebung (§ 5c StaföG) für den Vollzug des StaföG zuständig.
[2] Es kann Richtlinien erlassen, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung notwendig ist.
[3] Zuständige Behörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

2. Standortförderungsfonds gemäss § 5 StaföG

§ 3 Fondsverwaltung und Fondsbuchhaltung
[1] Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt verwaltet den Standortförderungsfonds.
[2] Der Abschluss der Fondsbuchhaltung erfolgt gleichzeitig mit der Staatsrechnung.
[3] Kontrollstelle ist die Finanzkontrolle Basel-Stadt.

§ 4 Verfahren betreffend Mittelentnahme
[1] Der Regierungsrat entscheidet über die Mittelentnahme für Programme und Beiträge im Sinne von § 4 StaföG auf Antrag des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt abschliessend.

3. Förderung in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt

3.1 Begriffe

§ 5 Massgebendes Geschäftsjahr
[1] Das massgebende Geschäftsjahr im Sinne von § 5d Abs. 1 StaföG ist das Kalenderjahr, das dem Jahr vorangeht, in welchem das Gesuch eingereicht wird.

[1)] SG 910.200

1

Internationale Akzeptanz

- Grundsatz: Konformität punkto OECD und EU-Beihilferecht hat oberste Priorität, weil sonst das Basler Standortpaket seine Wirkung verfehlt.
- Externe Rechtsexperten wurden konsultiert, um den obigen Grundsatz sicherzustellen.
- Kanton BS verfolgt mit Basler Standortpaket bewusst einen vorsichtigen Ansatz.
- Positive Rückmeldungen
  - durch Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF; zuständig für Beurteilung OECD-Konformität der Fördermassnahmen) und
  - Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV; zuständig für Beurteilung Akzeptanz Fördermassnahmen für Ergänzungssteuerzwecke bzw. Wirksamkeit)

Klare Förderkriterien

- Förderung demokratisch legitimiert (Grosser Rat, Volksentscheid, Regierungsrat)
- Förderkriterien transparent definiert in Gesetz und Verordnung
- Förderung für alle baselstädtischen Firmen, die die Kriterien erfüllen
- Vollzug durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit, gemäss Verordnung
- Keine Einzelfallentscheide durch den Regierungsrat
- Regierungsrat entscheidet über den Kürzungssatz, falls Fondsmittel nicht ausreichen
- Proportionale Kürzung durch das AWA (ausser bei der Elternzeit)

Innovation: Eckwerte

- Förderkreis & -bedingungen
  - Unbeschränkte Steuerpflicht - oder beschränkte Steuerpflicht mit qualifizierender Anlage in BS («qualifizierend» = mind. CHF 0.1 Mio. Abschreibungsaufwand p.a.)
  - Stark auf Innovation ausgerichtete Wirtschaftszweige (gemäss Definition BfS)
  - Ordentliche Revision & Bestätigung der Revisionsstelle (gemäss StaföG)
- Fördergegenstand
  - Personalaufwendungen F+E (Anlehnung an Frascati-Handbuch)
  - Planmässige Abschreibungen auf F+E-Anlagen und auf Anlagen für Hochtechnologieproduktion (Branchen gemäss internationalen Standards)
  - Aufwendungen für klinische Studien
- Förderperimeter
  - Personalaufwendungen: BS/übrige NWCH (Kantone BL und JU, Bezirke Rheinfelden und Laufenburg sowie Dorneck und Thierstein)
  - Abschreibungen: BS/CH
  - Klinische Studien: CH

Innovation: Fördersätze (1)

Personalaufwendungen F + E

Gewichtung: Basel-Stadt: 100%, übrige Nordwestschweiz: 10%

- < CHF 5 Mio.: 25%
- CHF 5 Mio. bis 50 Mio.: 20%
- > CHF 50 Mio.: 5%

Zuschlag von 3% bei Patenten

Abschreibungen auf Anlagen für F + E und für Hochtechnologieproduktion (p.a.)

Gewichtung: Basel-Stadt: 100%, übrige Schweiz: 10%

- < CHF 1 Mio.: 25%
- CHF 1 Mio. bis 5 Mio.: 20%
- > CHF 5 Mio.: 5%

Zuschlag von 3% bei Patenten

Innovation: Fördersätze (2)

Klinische Studien

- BS und übrige Schweiz: 100% (keine Unterscheidung)
- 10% der förderberechtigten Aufwendungen des auftraggebenden Unternehmens

Gesellschaft

(1) Elternzeit

→ im Kanton ansässige Unternehmen erhalten Beiträge für im Kanton arbeitende Mütter und Väter

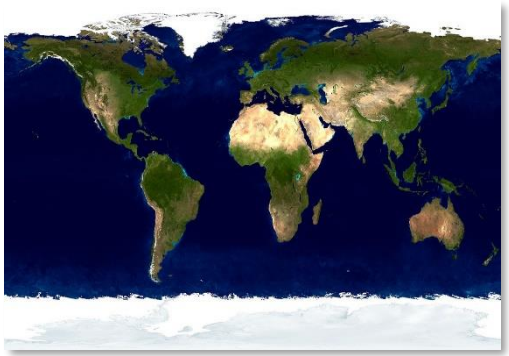

(2) Forschungskooperationen von globalem Nutzen (ab 2026)

→ Hochschulen in der Region Basel können Förderbeiträge für innovative Forschungskooperationen erhalten (15 Mio. Franken p.a.)

Elternzeit

Förderkreis

- Rechtsanspruch für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige sowie gewisse steuerbefreite juristische Personen (keine qualifizierende Anlage erforderlich)
- Vertraglicher und faktischer Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt
- Alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Grösse

Was wird gefördert?

- Gesetzliche Elternzeit muss bereits gewährt sein (14 bzw. 2 Wochen)
- Kanton garantiert Förderung von bis zu 3 zusätzlichen Wochen

→ Kanton zahlt 80 % des Lohnes bis maximal 220 Franken pro Tag

Forschungskooperationen Life Sciences

- Eckpunkte werden bis Anfang 2026 in der StaföV präzisiert, z.B. Ziele («globaler Nutzen»), allfällige inhaltliche Schwerpunkte/Aufteilung, inhaltliche und formale Anforderungen an Projekte, Verfahren, Gesuchsteller/-innen, etc.
- Förderung wird im Jahr 2026 operativ sein

Umwelt

- Förderkreis
  - Unbeschränkte Steuerpflicht - oder beschränkte Steuerpflicht mit qualifizierender Anlage in BS («qualifizierend» = mind. 0.1 Mio. Abschreibungsaufwand pro Jahr)

- Perimeter und Fördergegenstand:
  - Weltweit: Reduktion Emissionsintensität direkter THG-Emissionen
  - BS/CH: Reduktion direkter THG-Emissionen für überverpflichtende Massnahmen
  - BS/CH: Steigerung Energieeffizienz für überverpflichtende Massnahmen
- Fördersätze: höher für Massnahmen in BS, tiefer für Massnahmen in übriger CH
- Definierte Kürzungsmöglichkeit (abhängig vom Fondsbestand) sowie jeweils Maximalbetrag pro Gesuchstellerin

Zeitplan Vollzug

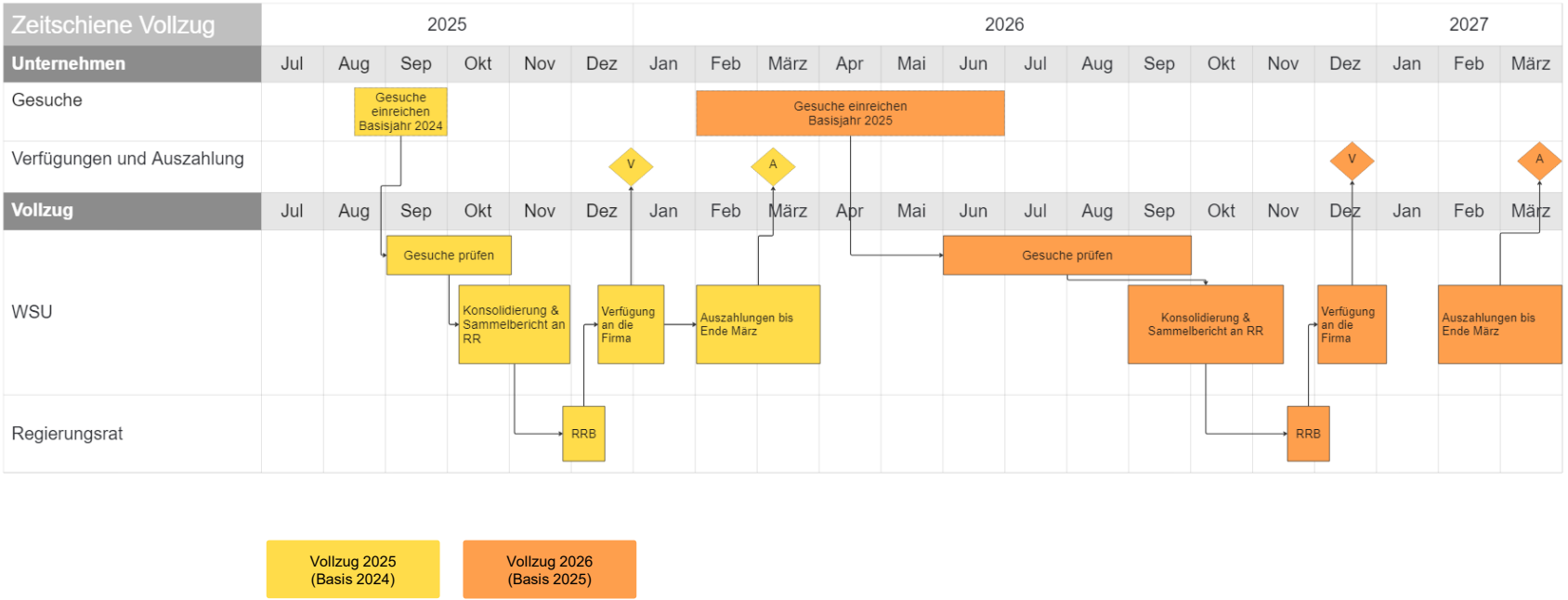

Kommunikation und Inkrafttreten

Kommunikation

- Medien
  - Medienorientierung und -mitteilung (27. Juni)
  - Aktuelle Informationen immer auf der Website: Das Basler Standortpaket – Basel-Stadt fördert Innovation, Elternzeit und Klimaschutz | Kanton Basel-Stadt
- Unternehmen
  - Fragen an das AWA: standortpaket@bs.ch
  - Webinare für Unternehmen (AWA mit den Wirtschaftsverbänden): 27. Juni sowie 11. August
- Inkrafttreten StaföG und StaföV: 30. Juni 2025